

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 14 München, den 31. Juli 1992

---

Datum	Inhalt	Seite
14. 7. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes ..... 26-5-1-A	250
14. 7. 1992	Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug der Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung, der Heizöl-Lieferbeschränkungs-Verordnung und der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung (ZuStVKHM) ..... 754-5-W	252
21. 7. 1992	Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ..... 2251-3-1-1-S	254
21. 7. 1992	Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten ..... 791-1-9-U	256
21. 7. 1992	Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald ..... 791-4-2-E, 7900-3-E	257
28. 7. 1992	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Börsenrecht ..... 411-1-W	266
12. 6. 1992	Verordnung über den Ausbau staatlicher Gymnasien im Jahr 1992 ..... 2235-1-1-2-16-K	267
10. 7. 1992	Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit ..... 2011-2-7-I	268
14. 7. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten der staatlichen Behörden für das Bauwesen ..... 200-25-1-1-I	269
15. 7. 1992	Verordnung über die Übernahme und vorläufige Unterbringung von Aussiedlern (Übernahmeverordnung - ÜUV) ..... 240-11-A	270
16. 7. 1992	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes bei Lehrern und Pädagogischen Assistenten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst ..... 2030-3-4-3-K	273
17. 7. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von den Obergrenzen für Beförderungssämter bei bayerischen Krankenkassen und deren Verbänden ..... 2032-2-82-A	274
20. 7. 1992	Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung ..... 2132-1-11-I	275
21. 7. 1992	Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen und Fachschulen im Jahr 1992 ..... 2236-4-3-22-K	276

---

26-5-1-A

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes

Vom 14. Juli 1992

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Satz 4 und § 50 Abs. 7 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung des Art. 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126, 1144) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes (AVAsylVfG) vom 19. Dezember 1989 (GVBl. S. 721, BayRS 26-5-1-A) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „§ 22 Abs. 3 Satz 1“ durch die Worte „§ 50 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Personen im Sinn von § 1 werden nach folgendem Schlüssel auf die Regierungsbezirke verteilt:

Oberbayern	33,3 v. H.
Niederbayern	9,4 v. H.
Oberpfalz	8,8 v. H.
Oberfranken	9,4 v. H.
Mittelfranken	13,7 v. H.
Unterfranken	11,1 v. H.
Schwaben	14,3 v. H.“.

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach § 2 auf die Regierungsbezirke entfallenden Personen sind nach folgendem Verteilungsschlüssel von den Landratsämtern und kreisfreien Städten aufzunehmen und unterzubringen:

#### 1. Regierungsbezirk Oberbayern

Kreisfreie Stadt Ingolstadt	3,1 v. H.
Landeshauptstadt München	33,3 v. H.
Kreisfreie Stadt Rosenheim	1,7 v. H.
Landratsamt Altötting	2,5 v. H.
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen	2,7 v. H.
Landratsamt Berchtesgadener Land	2,5 v. H.
Landratsamt Dachau	2,9 v. H.
Landratsamt Ebersberg	2,6 v. H.
Landratsamt Eichstätt	2,7 v. H.
Landratsamt Erding	2,4 v. H.
Landratsamt Freising	3,3 v. H.

Landratsamt Fürstenfeldbruck	4,6 v. H.
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen	2,1 v. H.
Landratsamt Landsberg a. Lech	2,3 v. H.
Landratsamt Miesbach	2,2 v. H.
Landratsamt Mühldorf a. Inn	2,6 v. H.
Landratsamt München	6,8 v. H.
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen	2,1 v. H.
Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm	2,5 v. H.
Landratsamt Rosenheim	5,3 v. H.
Landratsamt Starnberg	2,9 v. H.
Landratsamt Traunstein	4,0 v. H.
Landratsamt Weilheim-Schongau	2,9 v. H.

#### 2. Regierungsbezirk Niederbayern

Kreisfreie Stadt Landshut	6,2 v. H.
Kreisfreie Stadt Passau	5,3 v. H.
Kreisfreie Stadt Straubing	3,8 v. H.
Landratsamt Deggendorf	9,7 v. H.
Landratsamt Dingolfing-Landau	7,3 v. H.
Landratsamt Freyung-Grafenau	7,2 v. H.
Landratsamt Kelheim	8,7 v. H.
Landratsamt Landshut	11,2 v. H.
Landratsamt Passau	15,7 v. H.
Landratsamt Regen	7,3 v. H.
Landratsamt Rottal-Inn	9,9 v. H.
Landratsamt Straubing-Bogen	7,7 v. H.

#### 3. Regierungsbezirk Oberpfalz

Kreisfreie Stadt Amberg	4,2 v. H.
Kreisfreie Stadt Regensburg	13,6 v. H.
Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.	4,1 v. H.
Landratsamt Amberg-Sulzbach	9,7 v. H.
Landratsamt Cham	12,3 v. H.
Landratsamt Neumarkt i. d. OPf.	10,9 v. H.
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab	9,4 v. H.
Landratsamt Regensburg	15,0 v. H.
Landratsamt Schwandorf	13,1 v. H.
Landratsamt Tirschenreuth	7,7 v. H.

#### 4. Regierungsbezirk Oberfranken

Kreisfreie Stadt Bamberg	7,3 v. H.
Kreisfreie Stadt Bayreuth	7,5 v. H.
Kreisfreie Stadt Coburg	4,0 v. H.
Kreisfreie Stadt Hof	5,5 v. H.

Landratsamt Bamberg	11,5 v. H.
Landratsamt Bayreuth	9,2 v. H.
Landratsamt Coburg	7,8 v. H.
Landratsamt Forchheim	9,4 v. H.
Landratsamt Hof	9,8 v. H.
Landratsamt Kronach	6,9 v. H.
Landratsamt Kulmbach	6,8 v. H.
Landratsamt Lichtenfels	6,2 v. H.
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge	8,1 v. H.
<b>5. Regierungsbezirk Mittelfranken</b>	
Kreisfreie Stadt Ansbach	2,4 v. H.
Kreisfreie Stadt Erlangen	7,3 v. H.
Kreisfreie Stadt Fürth	7,4 v. H.
Kreisfreie Stadt Nürnberg	35,3 v. H.
Kreisfreie Stadt Schwabach	2,2 v. H.
Landratsamt Ansbach	10,3 v. H.
Landratsamt Erlangen-Höchstadt	7,2 v. H.
Landratsamt Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim	5,6 v. H.
Landratsamt Nürnberger Land	9,8 v. H.
Landratsamt Roth	6,9 v. H.
Landratsamt Weißenburg- Gunzenhausen	5,6 v. H.
<b>6. Regierungsbezirk Unterfranken</b>	
Kreisfreie Stadt Aschaffenburg	5,7 v. H.
Kreisfreie Stadt Schweinfurt	4,8 v. H.
Kreisfreie Stadt Würzburg	11,3 v. H.
Landratsamt Aschaffenburg	12,5 v. H.
Landratsamt Bad Kissingen	8,1 v. H.
Landratsamt Haßberge	6,4 v. H.
Landratsamt Kitzingen	6,4 v. H.
Landratsamt Main-Spessart	9,8 v. H.
Landratsamt Miltenberg	9,3 v. H.
Landratsamt Rhön-Grabfeld	6,3 v. H.
Landratsamt Schweinfurt	8,3 v. H.
Landratsamt Würzburg	11,1 v. H.
<b>7. Regierungsbezirk Schwaben</b>	
Kreisfreie Stadt Augsburg	17,6 v. H.
Kreisfreie Stadt Kaufbeuren	2,4 v. H.
Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)	4,2 v. H.
Kreisfreie Stadt Memmingen	2,4 v. H.
Landratsamt Aichach-Friedberg	6,4 v. H.
Landratsamt Augsburg	12,3 v. H.

Landratsamt Dillingen a. d. Donau	5,0 v. H.
Landratsamt Donau-Ries	7,2 v. H.
Landratsamt Günzburg	6,6 v. H.
Landratsamt Lindau (Bodensee)	4,4 v. H.
Landratsamt Neu-Ulm	8,8 v. H.
Landratsamt Oberallgäu	8,2 v. H.
Landratsamt Ostallgäu	7,3 v. H.
Landratsamt Unterallgäu	7,2 v. H.

4. In § 5 wird „§ 8 Abs. 1“ durch „§ 14 Abs. 1“ ersetzt.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

#### Übergangsvorschriften

<sup>1</sup>Die Verteilungsquoten im § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 entlasten Regierungsbezirke, kreisfreie Städte und Landratsämter, in denen Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Abs. 1 AsylVfG am 1. August 1992 bestehen. <sup>2</sup>Bei Errichtung weiterer Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Abs. 1 AsylVfG in kreisfreien Städten und Landkreisen ist sicherzustellen, daß alle Regierungsbezirke, kreisfreien Städte und Landratsämter mit entsprechenden Aufnahmeeinrichtungen gleichmäßig bei der Ermittlung der Verteilungsquoten in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 entlastet werden. <sup>3</sup>Im Zug der Errichtung dieser Aufnahmeeinrichtungen werden

1. das Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die hieraus für die einzelnen Regierungsbezirke, Landratsämter und kreisfreien Städte sich jeweils ergebenden Verteilungsquoten unter Berücksichtigung der neuesten Einwohnerzahlen zu ermitteln und bekanntzugeben,
2. das Staatsministerium des Innern ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung durch Rechtsverordnung die zuständige Ausländerbehörde im Sinn von § 5 jeweils neu zu bestimmen.“

#### § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten jedoch § 1 Nrn. 1 und 4 mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft.

München, den 14. Juli 1992

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Max Streibl

754-5-W

**Verordnung  
über die Zuständigkeiten  
zum Vollzug der Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung,  
der Heizöl-Lieferbeschränkungs-Verordnung und  
der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung  
(ZuStVKHM)**

Vom 14. Juli 1992

Auf Grund von § 4 Abs. 5 des Energiesicherungsgesetzes 1975 vom 20. Dezember 1974 (BGBl I S. 3681), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1979 (BGBl I S. 2305) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung (KraftstoffLBV) vom 26. April 1982 (BGBl I S. 520) und § 15 der Heizöl-Lieferbeschränkungs-Verordnung (HeizölLBV) vom 26. April 1982 (BGBl I S. 536) sowie auf Grund von § 8 Abs. 2 Buchst. a des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (BGBl I S. 1069), zuletzt geändert durch Art. 62 § 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung (MinÖLBewV) vom 19. April 1988 (BGBl I S. 530) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## Abschnitt I

**Zuständigkeiten nach der Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung (KraftstoffLBV)**

## § 1

## Zuteilung von Bezugscheinen

(1) Die Gemeinden sind zuständig für den Vollzug der Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung, soweit nichts anderes in dieser oder anderen Vorschriften bestimmt ist.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für die Zuteilung von Bezugscheinen

1. für ihren Eigenbedarf und den Eigenbedarf der Landkreise,
2. an Antragsteller nach § 15 KraftstoffLBV für auswärtige Fahrzeuge.

## § 2

## Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Ausgabe von Bezugscheinen auf Grund einer Zuteilung und für die Ausgabe von Bezugscheinen über eine Grundmenge nach § 12 KraftstoffLBV ist jede Gemeinde und jedes Landratsamt zuständig.

(2) Im übrigen richtet sich die örtliche Zuständigkeit

1. bei Antragstellern nach § 7 KraftstoffLBV nach dem Haupt- oder Nebenwohnsitz,
2. bei Antragstellern nach § 8 KraftstoffLBV nach dem Ort der Berufsausübung, dem Sitz oder Ort des Betriebs der juristischen Person oder son-

stigen Vereinigung, in den Fällen des § 8 Abs. 2 KraftstoffLBV nach dem Sitz oder Ort der antragsberechtigten Haupt- oder Zweigniederlassung,

3. bei Antragstellern nach § 9 KraftstoffLBV, bei Verwaltungsstellen des Bundes jedoch nur in den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 2 KraftstoffLBV, nach dem jeweiligen Sitz; tritt ein Bedarf außerhalb der Gemeinde ein, in der die antragstellende Verwaltungsstelle ihren Sitz hat, so ist auch die Gemeinde örtlich zuständig, in deren Gebiet der Bedarf entsteht,
4. bei Antragstellern nach § 15 KraftstoffLBV nach dem Wohnsitz bzw. Sitz oder, falls im Geltungsbereich der KraftstoffLBV ein solcher nicht besteht, nach dem Aufenthaltsort der Antragsberechtigten,
5. bei Antragstellern nach § 16 KraftstoffLBV, soweit es sich um Mitglieder der dort genannten Vertretungen und Organisationen handelt, nach dem Wohnsitz, bei den berufskonsularischen Vertretungen nach deren Sitz.

## Abschnitt II

**Zuständigkeiten nach der Heizöl-Lieferbeschränkungs-Verordnung (HeizölLBV)**

## § 3

## Zuständigkeiten

(1) Die Gemeinden sind zuständig für den Vollzug der Heizöl-Lieferbeschränkungs-Verordnung, soweit nichts anderes in dieser oder anderen Vorschriften bestimmt ist.

(2) Die Landratsämter sind für den Vollzug der Heizöl-Lieferbeschränkungs-Verordnung hinsichtlich ihres eigenen Bedarfs sowie des Bedarfs der Landkreise zuständig.

## Abschnitt III

**Zuständigkeiten nach der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung (MinÖLBewV)**

## § 4

## Erteilung von Bezugscheinen

(1) Die Gemeinden sind zuständig für den Vollzug der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung, soweit nichts anderes in dieser oder anderen Vorschriften bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für die Erteilung von Bezugschein für Mineralölprodukte, für die der Bundesminister für Wirtschaft durch Verordnung nach § 4 MinÖLBewV den Verbrauch oder die Verwendung zeitlich oder mengenmäßig eingeschränkt hat, an die in § 1 Abs. 2 genannten Bedarfsträger. <sup>2</sup>Die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und § 9 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 MinÖLBewV festgelegten Zuständigkeiten bleiben unberührt.

#### Abschnitt IV

#### Allgemeines

##### § 5

#### Aushändigung von Bezugschein und Prüfung von Anträgen

(1) Die Landratsämter können die von ihnen zugeordneten Bezugschein über die kreisangehörigen Gemeinden an die Antragsteller aushändigen.

(2) Die Landratsämter können die Antragsangaben von den kreisangehörigen Gemeinden überprüfen lassen.

##### § 6

#### Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises

Die Gemeinden nehmen die Aufgaben nach den §§ 1 bis 5 als Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises wahr.

##### § 7

#### Ersatzzuständigkeit

<sup>1</sup>Solange die zuständigen Behörden aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Befug-

nisse auszuüben, können diese von den übergeordneten Behörden wahrgenommen werden. <sup>2</sup>Die Befugnisse der Landratsämter können unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen von den Gemeinden wahrgenommen werden, wenn dies zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist und die Regierung nicht rechtzeitig handeln kann.

##### § 8

#### Schlußbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung von Bezugschein nach der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung (ZustVMinÖLBewV) vom 15. Juli 1980 (BayRS 754-5-W) außer Kraft.

(2) Abschnitt I ist zusammen mit Abschnitt IV anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 KraftstoffLBV vorliegen.

(3) Abschnitt II ist zusammen mit Abschnitt IV anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 HeizölLBV vorliegen.

(4) Abschnitt III ist zusammen mit Abschnitt IV anzuwenden, wenn die Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung nach ihrem § 11 Abs. 2 anwendbar ist.

München, den 14. Juli 1992

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Max Streibl

2251-3-1-1-S

## Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Vom 21. Juli 1992

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Rundfunkgebühren-Staatsvertrags vom 31. August 1991 (GVBl S. 451, 472, BayRS 2251-6-S) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

#### Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen

(1) <sup>1</sup>Von der Rundfunkgebührenpflicht werden befreit:

1. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinn des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes;
2. a) Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich Sehbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung;  
b) Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist;
3. Behinderte, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können;
4. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsofopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG);
5. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c LAG ein Freibetrag zuerkannt wird;
6. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes oder nach § 27a BVG;
7. Personen, deren monatliches Einkommen zusammen mit dem Einkommen der Haushaltsangehörigen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus
  - a) dem Eineinhalbfachen des Regelsatzes der Sozialhilfe (§ 22 BSHG) für den Haushaltsvorstand,
  - b) dem Regelsatz der Sozialhilfe für sonstige Haushaltsangehörige und
  - c) einem Zuschlag von 30 v. H. des Regelsatzes der Sozialhilfe für jeden Haushaltsangehörigen, der das 65. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig im Sinn der gesetzlichen Rentenversicherung ist,
  - d) den Kosten für die Unterkunft.

<sup>2</sup>Das Einkommen bestimmt sich nach den §§ 76 bis 78 BSHG. <sup>3</sup>Bei der Einkommensermittlung werden die Leistungen nach dem Kindererzie-

hungsleistungsgesetz, dem Bundeserziehungsgeldgesetz und dem Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz nicht angerechnet. <sup>4</sup>Der Bayerische Rundfunk gibt die aus Satz 1 Buchst. a bis c sich ergebenden Zahlenwerte in Tabellenform jährlich auf der Grundlage der von den örtlichen Sozialhilfeträgern festgesetzten Regelsätze für die Sozialhilfe bekannt.

8. Bewohner von Altenwohnheimen, Altenheimen oder Altenpflegeheimen und sonstigen Pflegeheimen, deren nach dem Bundessozialhilfegesetz zu berücksichtigendes Einkommen nach Abzug der von ihnen zu leistenden Heimkosten den angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach § 21 Abs. 3 BSHG zuzüglich eines Betrags in Höhe von 20 v. H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstands nicht übersteigt; Nummer 7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Innerhalb der Haushaltsgemeinschaft wird die Gebührenbefreiung nur gewährt, wenn

1. der Haushaltsvorstand selbst zu dem in Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Personenkreis gehört,
2. der Ehegatte des Haushaltsvorstands zu dem in Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Personenkreis gehört,
3. ein anderer Haushaltsangehöriger, der zu dem in Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Personenkreis gehört, selbst das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält.

### § 2

#### Gebührenbefreiung aus Billigkeitsgründen

Unbeschadet der Gebührenbefreiung nach § 1 kann die Rundfunkanstalt in besonderen Härtefällen von der Rundfunkgebührenpflicht befreien.

### § 3

#### Gebührenbefreiung für Rundfunkempfänger in besonderen Betrieben oder Einrichtungen

<sup>1</sup>Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird für Rundfunkempfangsgeräte gewährt, die in folgenden Betrieben oder Einrichtungen für den jeweils betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereitgehalten werden:

1. in Krankenhäusern, Erholungsheimen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, Gutachterstationen, die stationäre Beobachtungen durchführen, in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation und Müttergenesungsheimen;
2. in Einrichtungen für Behinderte, insbesondere in Heimen, in Ausbildungsstätten und in Werkstätten für Behinderte;

3. in Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinn des Achten Buchs Sozialgesetzbuch, insbesondere in Jugendheimen, Jugendfreizeitstätten, Jugendbildungsstätten, Kinder- und Jugendherbergen, in Jugendherbergen, in Kindergärten, Horten und anderen Tagesbetreuungseinrichtungen, Heimen und sonstigen Wohnformen der Erziehungshilfe, Schülerheimen und in anderen Jugendwohnheimen;

4. in Einrichtungen für Suchtkranke, Einrichtungen der Altenhilfe und in Einrichtungen für Nichtseßhafte.

<sup>2</sup>Voraussetzung für die Befreiung nach Satz 1 ist, daß die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger des Betriebs oder der Einrichtung bereitgehalten werden. <sup>3</sup>Die Gebührenbefreiung tritt nur ein, wenn der Rechtsträger gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dient. <sup>4</sup>Das gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen. <sup>5</sup>Bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen genügt es, wenn diese Einrichtungen nach § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit sind.

#### § 4

##### Gebührenbefreiung für Rundfunkempfangsgeräte in allgemein- und berufsbildenden Schulen

Für weitere Rundfunkempfangsgeräte (Zweitgeräte), die in öffentlichen allgemeinbildenden Schulen, öffentlichen berufsbildenden Schulen sowie in privaten staatlich anerkannten Ersatzschulen und staatlich anerkannten Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, von dem jeweiligen Rechtsträger der Schule ausschließlich zu Unterrichtszwecken zum Empfang bereitgehalten werden, wird Gebührenbefreiung gewährt.

#### § 5

##### Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

(1) <sup>1</sup>Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird auf Antrag gewährt. <sup>2</sup>Eine Gebührenbefreiung kann nur gewährt werden, wenn das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgeräts nach § 3 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags angezeigt wurde oder gleichzeitig mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung angezeigt wird.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist in den Fällen des § 1 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu

stellen, in deren Gebiet das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet die Rundfunkanstalt auf Vorschlag der Gemeinde. <sup>3</sup>Die Rundfunkanstalt kann die Gemeinden zur Aushändigung des Befreiungsbescheids ermächtigen. <sup>4</sup>In den Fällen der §§ 2 bis 4 ist der Antrag unmittelbar an die Rundfunkanstalt zu richten, die über den Antrag entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Die Rundfunkanstalt kann verlangen, daß in den Fällen des § 3 Satz 3 die Befreiung von der Körperschaftsteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen in den Fällen des § 3 Satz 5 die Befreiung von der Gewerbesteuer nach § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes nachgewiesen wird.

(4) <sup>1</sup>Der Beginn der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird in der Entscheidung über den Antrag auf den Ersten des Monats festgesetzt, der dem Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wird; wird der Antrag vor Ablauf der Frist eines gültigen Befreiungsbescheides gestellt, wird der Beginn der neuen Befreiung auf den Ersten des Monats nach Ablauf der Frist festgesetzt. <sup>2</sup>Die Befreiung wird längstens jeweils für drei Jahre gewährt. <sup>3</sup>Treten Tatsachen ein, wonach eine Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht entfällt, so endet die Befreiung; die Tatsachen sind von dem Berechtigten unverzüglich der Stelle mitzuteilen, bei der der Antrag eingereicht wurde.

#### § 6

##### Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 24. März 1981 (BayRS 2251-3-1-1-S) außer Kraft.

(2) Befreiungsbescheide, die auf der Grundlage der bisherigen Vorschriften erteilt worden sind, werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

München, den 21. Juli 1992

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Max Streibl

791-1-9-U

**Verordnung  
über die Zulassung von Ausnahmen  
von den Schutzvorschriften  
für besonders geschützte Tierarten**

**Vom 21. Juli 1992**

Auf Grund des § 20g Abs. 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl I S. 889), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

<sup>1</sup>Zum Schutz der heimischen Tierwelt oder zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden wird abweichend von § 20f Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Personen, die zur Ausübung des Jagdschutzes befugt sind, gestattet, Vögel der Arten

- |                        |             |
|------------------------|-------------|
| – Corvus corone corone | Rabenkrähe  |
| – Pica pica            | Elster      |
| – Garrulus glandarius  | Eichelhäher |

außerhalb befriedeter Jagdbezirke (Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Jagdgesetzes) und außerhalb der Brutzeit (15. März bis 15. Juli) zu töten.

<sup>2</sup>Nach Satz 1 erlegte Vögel der genannten Arten sind von Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten des § 20f Abs. 2 BNatSchG ausgenommen.

§ 2

Art und Zahl der erlegten Vögel sowie Zeit und Ort des Abschusses sind der Kreisverwaltungsbehörde jährlich bis zum 10. April zu melden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft und am 31. Juli 1993 außer Kraft.

München, den 21. Juli 1992

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Max Streibl

791-4-2-E

## Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald

Vom 21. Juli 1992

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung, bezüglich der §§ 1 bis 3 mit Zustimmung des Bayerischen Landtags, folgende Verordnung:

### I. Abschnitt

#### Nationalpark Bayerischer Wald

##### § 1

##### Erklärung zum Nationalpark

(1) <sup>1</sup>Das im nördlichen Teil des Landkreises Freyung-Grafenau und im östlichen Teil des Landkreises Regen gelegene Waldgebiet entlang der Landesgrenze mit den höchsten Erhebungen Rachel und Lusen wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen zum Nationalpark erklärt. <sup>2</sup>Das Gebiet hat eine Größe von ca. 13 300 ha.

(2) Der Nationalpark trägt den Namen „Nationalpark Bayerischer Wald“.

##### § 2

##### Gebiet des Nationalparks

(1) Die Grenzen des Nationalparks werden in der **Anlage** beschrieben, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) <sup>1</sup>Folgende Flächen, die innerhalb der in Absatz 1 beschriebenen Grenzen liegen, zählen nicht zum Nationalpark:

1. Flächen, die sich nicht im öffentlichen Eigentum befinden, soweit sie nicht bisher bereits gemäß Art. 7 oder 9 BayNatSchG unter Naturschutz standen.
2. Ganzjährig bewohnte Gebäude einschließlich des umfriedeten unmittelbaren Umgriffs.

<sup>2</sup>Diese Bereiche sind in den in Absatz 3 genannten Karten eingetragen.

(3) <sup>1</sup>Die Grenzen des Nationalparks sind in einer Karte M 1:50 000, die als **Anlage** Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt. <sup>2</sup>Die genauen Grenzen des Nationalparks sind in einer Karte M 1:10 000 rot eingetragen, von der je eine Ausfertigung beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. <sup>3</sup>Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Nationalparkverwaltung, bei der Oberforstdirektion Regensburg sowie beim Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Niederbayern, sowie bei den Landratsämtern Freyung-Grafenau und Regen.

(4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

##### § 3

##### Zweck

(1) Der Nationalpark bezweckt vornehmlich, eine für Mitteleuropa charakteristische, weitgehend bewaldete Mittelgebirgslandschaft mit ihren heimischen Tier- und Pflanzengesellschaften, insbesondere ihren natürlichen und naturnahen Waldökosystemen zu erhalten, das Wirken der natürlichen Umweltkräfte und die ungestörte Dynamik der Lebensgemeinschaften zu gewährleisten sowie zwischenzeitlich ganz oder weitgehend aus dem Gebiet zurückgedrängten Tier- und Pflanzenarten eine artgerechte Wiederansiedlung zu ermöglichen.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 bezweckt der Nationalpark zudem,

1. die bisher forstwirtschaftlich geprägten Wälder unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse langfristig einer natürlichen, vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zuzuführen,
2. vom Wald umschlossene Lebensräume wie Moore, Felspartien und Wasserflächen sowie Quellen als feste Teile in der natürlichen Landschaft zu erhalten oder wiederherzustellen und Störungen von ihnen fernzuhalten,
3. kulturhistorisch wertvolle Flächen und Denkmale wie Weideschachten, ehemalige Glashüttenstandorte, Triftklausen und Triftkanäle in ihrer typischen Ausprägung zu erhalten,
4. die ungestörte Dynamik der Lebensgemeinschaften des Waldes wissenschaftlich zu beobachten,
5. das Gebiet der Bevölkerung zu Bildungs- und Erholungszwecken zu erschließen, soweit es der Schutzzweck erlaubt.

(3) Außerdem dient der Nationalpark der Strukturförderung in seinem Umfeld, soweit sie den in Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken nicht widerspricht.

##### § 4

##### Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung

(1) Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung haben insbesondere zum Ziel,

1. den Aufbau und die Entwicklung der natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften zu erkunden,
2. Erkenntnisse zu liefern für die Forstwissenschaft und die forstliche Praxis,

3. Erkenntnisse zu liefern für den Naturschutz, über menschliche Einwirkungen sowie für eine internationale Beobachtung von Umweltveränderungen,
4. die Nationalparkverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) <sup>1</sup>Neben der Nationalparkverwaltung (§ 14) können anerkannte Forschungseinrichtungen sowie einzelne Wissenschaftler wissenschaftliche Beobachtungen, Untersuchungen und Forschungsvorhaben durchführen. <sup>2</sup>Sie dürfen den Zweck des Nationalparks (§ 3) nicht beeinträchtigen. <sup>3</sup>Die Vorhaben können bei Wahrung der Eigentumsrechte über die Grenzen des Nationalparks hinausgreifen. <sup>4</sup>Planung und Verlauf aller wissenschaftlichen Vorhaben sind mit der Nationalparkverwaltung abzustimmen. <sup>5</sup>Über die Ergebnisse ist die Nationalparkverwaltung zu unterrichten. <sup>6</sup>Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Einzeluntersuchungen sollen in geeigneter Weise gefördert werden.

## § 5

### Bildung und Erholung

(1) Ziel der Bildungsarbeit ist es insbesondere, den Zweck des Nationalparks (§ 3) zu unterstützen, Verständnis für den Nationalpark bei der Bevölkerung der Region zu schaffen und einen Beitrag zur allgemeinen Umweltbildung zu leisten.

(2) <sup>1</sup>Der Zweck des Nationalparks, ökologische Zusammenhänge, die Möglichkeiten für Naturerleben und Erholung in einem Waldnationalpark und Naturschutzziele sollen der Allgemeinheit nahegebracht werden. <sup>2</sup>Die Arbeiten im Nationalpark einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben der Nationalparkverwaltung sollen erläutert werden.

(3) <sup>1</sup>Der Nationalpark kann auch naturschonenden Formen der Erholung dienen. <sup>2</sup>Die Erschließung hierfür darf seinen Schutzzweck nicht beeinträchtigen. <sup>3</sup>Die Einrichtungen sollen zur Lenkung der Besucher beitragen.

## II. Abschnitt

### Planung und Entwicklung

## § 6

### Landschaftsrahmenplan

(1) Für den Nationalpark und sein Vorfeld wird gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG in Verbindung mit der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 3. Mai 1984 (GVBl S. 121, ber. S. 337, BayRS 230-1-5-U), geändert durch Verordnung vom 17. Mai 1988 (GVBl S. 114), Anlage zu § 1, Teil B I 3, ein Landschaftsrahmenplan als fachlicher Plan im Sinn des Art. 15 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes ausgearbeitet und aufgestellt.

(2) <sup>1</sup>Der Landschaftsrahmenplan legt die überörtlichen Ziele für die Entwicklung der Landschaft, die Grenzen des Vorfelds, das im wesentlichen die Anliegergemeinden umfaßt, sowie die

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest. <sup>2</sup>Dabei ist es insbesondere erforderlich,

1. das Gebiet in seiner besonderen Schönheit und Eigenart zu erhalten und zu schützen,
2. die biologische Mannigfaltigkeit des Vorfelds zu erhalten und zu entwickeln, insbesondere die Lebensräume seltener und gefährdeter Arten zu sichern,
3. landschafts- und naturschonende Nutzungsformen im Gebiet zu fördern, insbesondere eine weitere Zersiedelung der Landschaft zu verhindern,
4. geeignete Gebiete für die Erholung zu erhalten, unter Beachtung der Belastbarkeit der Landschaft zu schaffen und auszugestalten.

(3) Die Belange der ansässigen Bevölkerung bezüglich der Sicherung ausgewogener Lebens- und Arbeitsbedingungen, insbesondere der gewerblichen Wirtschaft und des Fremdenverkehrs, der Verbesserung der Ertragsbedingungen der Land- und Forstwirtschaft und der Verkehrswege zu den im Nationalpark und seinem Vorfeld gelegenen Gemeinden sind, soweit es im Nationalpark der Schutzzweck (§ 3) erlaubt, zu beachten.

## § 7

### Nationalparkplan

(1) <sup>1</sup>Für das Gebiet des Nationalparks ist ein Nationalparkplan auszuarbeiten, der nach Anhörung des Nationalparkbeirats (§ 15) der Genehmigung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bedarf. <sup>2</sup>Die Genehmigung erfolgt im Benehmen mit den Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen und für Wirtschaft und Verkehr, soweit es um Aufgaben der Naturschutzbehörde geht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen. <sup>3</sup>Der Plan stellt nach Maßgabe der überörtlichen Aussagen des Landschaftsrahmenplans (§ 6) mittelfristig die örtlichen Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung des Nationalparks dar; er beinhaltet insbesondere die Maßnahmen, die zur Erfüllung des in § 3 bestimmten Zwecks des Nationalparks notwendig sind; er legt besonders schutzwürdige, schutzbedürftige oder störungsempfindliche Gebiete als Reservatsflächen fest. <sup>4</sup>Der Nationalparkplan ist bei Bedarf fortzuschreiben.

(2) <sup>1</sup>Die Nationalparkverwaltung legt auf Grund des Nationalparkplans jährlich die Maßnahmen im einzelnen fest, die zur Entwicklung des Nationalparks durchgeführt werden sollen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überprüft diese Pläne ebenso wie deren Vollzug im Rahmen seiner Fachaufsicht.

## § 8

### Förderung

Im Vorfeld (§ 6 Abs. 2) sollen die dem Schutzzweck (§ 3) und den Zielen des Landschaftsrahmenplans (§ 6 Abs. 2) dienenden Maßnahmen, insbesondere die dafür notwendigen Einrichtungen zur Bewahrung des Nationalparkgebiets vor übermäßigem Erholungsverkehr, gefördert werden.

## III. Abschnitt

## Schutz, Pflege

## § 9

## Verbote

(1) <sup>1</sup>Im Nationalpark ist jede Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Landschaft oder ihrer Bestandteile verboten. <sup>2</sup>Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern oder Mineralien und sonstige Bodenschätze zu gewinnen oder sich anzueignen,
2. die Seeufer, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer oder Quellen, den Grundwasserstand sowie den Wasserzulauf und den Wasserablauf zu verändern oder über den wasserrechtlichen Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder zu verändern,
4. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,
5. chemische Holzschutzmittel, Pflanzenbehandlungsmittel oder sonstige Chemikalien, Düng- oder Bodenverbesserungsmittel auszubringen.

(2) Zum Schutz von Pflanzen und Tieren ist es verboten,

1. Pflanzen jeglicher Art oder ihre Bestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen sowie deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu füttern, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen und
3. Geräte in der Absicht mitzuführen, sie für eine nach den Nummern 1 und 2 verbotene Tätigkeit zu benutzen.

(3) Weiter ist es verboten,

1. bauliche Anlagen und Werbeanlagen im Sinn der Bayerischen Bauordnung zu errichten und zu ändern, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist; dies gilt insbesondere für das Aufstellen von Buden und Verkaufsständen,
2. Gebäude zu anderen als den nach § 11 zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu vermieten,
3. Unterstell- und Unterkunftshütten bestimmungswidrig zu verwenden,
4. Wege und Straßen sowie Skiabfahrten und Loipen neu anzulegen oder zu erweitern,
5. Bergbahnen einschließlich Schleppaufzügen zu errichten,
6. oberirdische Versorgungsleitungen zu errichten.

(4) Verboten ist es,

1. die Gewässer mit Booten, Fahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder sportliche oder organisierte Tauchübungen durchzuführen,
2. außerhalb der Fahrbahnen der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und beschilderten Park- und Rastplätze mit Kraftfahrzeugen aller Art im Sinn des § 1 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, sowie außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder hierfür ausdrücklich zugelassenen Straßen und Wege zu reiten, mit gespannten Fahrzeugen oder Fahrrad zu fahren,
3. sonstige durch Maschinenkraft betriebene Fahrzeuge zu benutzen,
4. zu zelten, Wohnwagen und Wohnmobile aufzustellen, unberechtigt Feuer zu machen oder außerhalb von Unterkunftshäusern zu nächtigen,
5. Bild- und Schrifttafeln, Gedenkkreuze sowie Wegemarkierungen ohne Genehmigung der Nationalparkverwaltung anzubringen,
6. zu lärmern, außerhalb von Gebäuden oder Fahrzeugen Ton- und Bildübertragungsgeräte, Ton- und Bildwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder Funkgeräte zu benutzen,
7. das Gelände einschließlich der Gewässer zu verunreinigen,
8. Hunde frei laufen zu lassen sowie abzurichten,
9. organisierte touristische Führungen, Wanderveranstaltungen aller Art sowie Führungen ohne fachlich geschultes Personal durchzuführen,
10. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen oder Modellflugzeuge zu betreiben,
11. Übungen ziviler Hilfs- und Schutzdienste durchzuführen.

## § 10

Betretungsrecht,  
Aneignung wildwachsender Waldfrüchte

<sup>1</sup>Das Betretungsrecht (Art. 21 ff. BayNatSchG) bleibt unberührt, soweit die in § 9 enthaltenen Verbotstatbestände nicht vorliegen oder andere Rechtsvorschriften keine weiteren Beschränkungen enthalten. <sup>2</sup>Unberührt bleibt ferner das Recht auf Aneignung wildwachsender Waldfrüchte (Art. 28 BayNatSchG).

## § 11

## Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 9 sind:

1. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie für erhebliche Sachwerte,
2. Maßnahmen der Nationalparkverwaltung, die ausschließlich dem Zweck des § 3 dienen,

3. die Wiedereinsetzung von Tierarten nach gründlicher Untersuchung der Erfolgsaussichten und der möglichen Auswirkungen auf Mensch, Landschaft und Ökosystem,
4. das Befahren der gesperrten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen durch Angehörige von Verwaltungen des Freistaates Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland bzw. deren Beauftragte in Ausübung des Dienstes, durch Wissenschaftler im Rahmen ihrer Forschungsarbeiten sowie durch sonstige Berechtigte (Nummern 7 und 8 sowie Absatz 3); die Notwendigkeit einer privatrechtlichen Fahrerlaubnis durch die Nationalparkverwaltung bleibt davon unberührt,
5. die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung, soweit diese ausschließlich der wissenschaftlichen Beobachtung und Forschung (§ 4), der Bildung und Erholung (§ 5), der Waldpflege (§ 13 Abs. 1) und der Wildbestandsregulierung (§ 13 Abs. 2 bis 4) sowie der Beobachtung des Wasserhaushalts im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht dienen,
6. das Befahren der gesperrten Straßen und Wege mit elektrisch angetriebenen Krankenfahrstühlen,
7. die Bewirtschaftung der Berghütten in bisherigem Umfang, soweit die Belastung insbesondere durch Abwasser oder sonstige Emissionen den Schutzzweck nicht beeinträchtigt,
8. die bisherige ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung der Flächen im bisherigen Naturschutzgebiet „Großer Filz und Klosterfilz mit umgebenden Filzteilen“ (Verordnung vom 10. Juli 1973 [GVBl S. 414], zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 1986 [RABl Niederbayern S. 88]), soweit diese in Privateigentum stehen und die Ausübung der Jagd auf den verpachteten bzw. abgegliederten Flächen,
9. Maßnahmen der Polizei, des Grenzschutzes und der Zollverwaltung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse,
10. Einsatz von Jagdhunden bei der Ausübung der Wildbestandsregulierung im Vollzug des § 13 Abs. 2 bis 4,
11. Veranstaltungen (Führungen, Wanderungen usw.) unter Leitung oder mit Genehmigung der Nationalparkverwaltung.

(2) Vom Verbot des § 9 Abs. 4 Nr. 9 sind ausgenommen Gruppenwanderungen der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände, soweit sie im Nationalparkbeirat (§ 15) vertreten sind, sowie Führungen dieser Verbände oder der gemeindlichen Verkehrsämter mit geschulten Führern im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung.

(3) <sup>1</sup>Weiter bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung auf Grund besonderer Genehmigungen und Rechte zulässigen Maßnahmen unberührt. <sup>2</sup>Es gilt jedoch § 13 Abs. 7.

(4) § 68 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesleistungsgesetzes bleibt unberührt; für die Erteilung der Einwilligung ist die Nationalparkverwaltung zuständig.

## § 12

## Befreiungen

(1) <sup>1</sup>Von den Verboten des § 9 kann im Einzelfall nach Maßgabe des Art. 49 BayNatSchG Befreiung erteilt werden. <sup>2</sup>Für Vorhaben im Sinn des § 4 soll eine Befreiung erteilt werden, soweit der Zweck des Nationalparks (§ 3) nicht entgegensteht.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist in den Fällen des § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 und Abs. 3 Nrn. 4 und 5 sowie bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, in den übrigen Fällen die Regierung von Niederbayern, jeweils im Benehmen mit der Nationalparkverwaltung.

## § 13

## Waldpflege, Wildbestandsregulierung, Fischerei und sonstige Nutzungen

(1) <sup>1</sup>Die Waldpflfegemaßnahmen richten sich ausschließlich nach dem Zweck des Nationalparks (§ 3). <sup>2</sup>Einzelmaßnahmen sind in den Nationalparkplan (§ 7) aufzunehmen. <sup>3</sup>Für die im Nationalparkplan ausgewiesenen Reservatsflächen entfallen die Bewirtschaftungsvorschriften des Waldgesetzes für Bayern, insbesondere Art. 1 Nr. 4, Art. 14 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 Nrn. 2 und 3, soweit sie dem Nationalparkzweck entgegenstehen. <sup>4</sup>Eingriffe in Reservatsbestände, die innerhalb eines Abstands von 500 m zum Wald außerhalb des Nationalparks liegen, beschränken sich auf die notwendigen Maßnahmen des Forstschutzes und der Verkehrssicherung.

(2) <sup>1</sup>Die Nationalparkverwaltung reguliert den Schalenwildbestand gemäß der Zielsetzung des Nationalparks. <sup>2</sup>Falls erforderlich, kann auch der Bestand an anderen jagdbaren Tieren reguliert werden. <sup>3</sup>Dabei sind der Zweck des Nationalparks, die Vorgaben des Nationalparkplans und des Landschaftsrahmenplans (§ 6) sowie die Ergebnisse wildbiologischer Untersuchungen zu beachten.

(3) Es gelten die einschlägigen Vorschriften des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) und die zum Vollzug dieser Gesetze erlassenen Ausführungsvorschriften mit der Maßgabe, daß zu Lehr- und Forschungszwecken

1. die Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG und des Art. 29 Abs. 2 Nr. 4 BayJG bei Schalenwild nicht anzuwenden sind,
2. die Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 5a BJagdG beim Fang von Wild nicht anzuwenden sind,
3. die Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 7 BJagdG und des Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 BayJG nicht anzuwenden sind,
4. die Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 15 BJagdG und des Art. 29 Abs. 2 Nr. 8 BayJG im Hinblick auf Betäubungs- und Lähmungsmittel sowie für die Verwendung von Schußwaffen mit Schall-dämpfern nicht anzuwenden sind.

(4) Die Vorschriften des Art. 31 Abs. 2 Satz 1 BayJG sind bei Maßnahmen der Wildbestandsregulierung nicht anzuwenden.

(5) <sup>1</sup>Die Nationalparkverwaltung überwacht die Entwicklung des Fischbestands im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen. <sup>2</sup>Fischfang ist nur insoweit zulässig, als er wissenschaftlichen Zwecken dient.

(6) Bei zulässigen baulichen Maßnahmen ist eine landschaftsgebundene und örtlich gewachsene Bauweise einzuhalten.

(7) Sonstige bisher zugelassene Nutzungen (§ 11 Abs. 3), die mit dem Zweck des Nationalparks (§ 3) nicht vereinbar sind, sollen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ehestmöglich abgebaut werden.

#### IV. Abschnitt

#### Organisation

##### § 14

##### Nationalparkverwaltung

(1) <sup>1</sup>Die Nationalparkverwaltung mit Sitz in Grafenau untersteht dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als unmittelbar nachgeordnete Sonderbehörde. <sup>2</sup>Sie ist untere Forstbehörde und nimmt die Verwaltungsbefugnisse der unteren Jagdbehörde im Nationalpark wahr.

(2) Die Nationalparkverwaltung hat insbesondere

1. den Nationalparkplan (§ 7) auszuarbeiten und aufzustellen sowie die jährlichen Maßnahmen vorzuschlagen,
2. alle Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,
3. die zur Entwicklung des Nationalparks nach Maßgabe des Nationalparkplans (§ 7) durchzuführenden Maßnahmen zu planen und festzusetzen,
4. den Nationalpark sowie seine Einrichtungen zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
5. wissenschaftlich zu beobachten sowie wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungsvorhaben anzuregen und an ihnen (§ 4) mitzuwirken,
6. Bildungsaufgaben des Nationalparks einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit (§ 5) wahrzunehmen,
7. den Besucher- und Erholungsverkehr zu regeln,
8. Maßnahmen nach § 13 durchzuführen.

(3) Die Nationalparkverwaltung wirkt im Vorfeld des Nationalparks (§ 6 Abs. 2) mit bei der Beratung der Gemeinden, der Landkreise, anderer Behörden und Verbände sowie bei der Information der Bevölkerung, insbesondere bei der Planung, Neuanlage und Weiterentwicklung von Einrichtungen zur Förderung des Tourismus sowie der Planung und der Koordinierung im Rahmen der Biotopsicherung und -pflege.

(4) Entscheidungen der Naturschutzbehörden, die den Nationalpark Bayerischer Wald betreffen, erfolgen im Benehmen mit der Nationalparkverwaltung.

(5) Die Nationalparkverwaltung ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Träger öffentlicher Belange (§ 14 Abs. 1 Satz 2) bei der Planung raumbedeutsamer Maßnahmen im Nationalpark und seinem Vorfeld zu beteiligen.

##### § 15

##### Beirat

(1) <sup>1</sup>Zur fachlichen Beratung in Fragen des Nationalparks wird ein Beirat gebildet. <sup>2</sup>Den Vorsitz des Beirats führt der Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) <sup>1</sup>Dem Beirat gehören neben dem Vorsitzenden an:

ein Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

ein Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,

ein Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr,

ein Vertreter des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

ein Vertreter des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen,

ein Vertreter der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik,

ein Vertreter der Regierung von Niederbayern,

ein Vertreter des Naturparks Bayerischer Wald e.V.,

je ein Vertreter der Landkreise Freyung-Grafenau und Regen,

je ein Vertreter der Nationalpark-Randgemeinden Mauth, Hohenau, Neuschönau, St. Oswald-Riedlhütte, Spiegelau und Frauenau,

ein Vertreter der Forstwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München,

ein Vertreter des Bayerischen Waldbesitzerverbandes e.V.,

ein Vertreter des Fremdenverkehrsverbandes Ostbayern e.V.,

ein Vertreter des Bundes Naturschutz in Bayern e.V.,

ein Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.,

ein Vertreter des Landesjagdverbandes Bayern e.V.,

ein Vertreter der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Bayern,

ein Vertreter des Verbandes der Bayerischen Säge- und Holzindustrie e.V.,

ein Vertreter des Vereins der Freunde des 1. Deutschen Nationalparks Bayerischer Wald e.V.,

ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbands,

ein Vertreter des Bayerischen Waldvereins e.V.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Beirats werden von den jeweiligen Körperschaften, Behörden und Organisationen

benannt. <sup>3</sup>Diese benennen zusätzlich zum Beiratsmitglied einen Stellvertreter. <sup>4</sup>Der Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, weitere Persönlichkeiten in den Beirat zu berufen, die sich durch Sachkunde und besondere Erfahrungen in Nationalparkfragen auszeichnen.

(3) <sup>1</sup>Der Beirat wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einberufen. <sup>2</sup>Zu den Sitzungen können weitere Sachverständige eingeladen werden. <sup>3</sup>Der Leiter der Nationalparkverwaltung oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen teil.

(4) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich. <sup>2</sup>Es werden nur die anfallenden Reisekosten entschädigt.

## V. Abschnitt

### Bußgeldbestimmung

#### § 16

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot

1. des § 9 Abs. 1 Satz 2 über die Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Nationalparkgebiets oder seiner Bestandteile,
  2. des § 9 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
  3. des § 9 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen sowie Nutzungsänderungen oder
  4. des § 9 Abs. 4 über sonstige unzulässige Handlungen
- zuwiderhandelt.

## VI. Abschnitt

### Schlußvorschriften

#### § 17

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald vom 15. März 1973 (BayRS 7900-3-E) außer Kraft.

München, den 21. Juli 1992

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Max Streibl

**Anlage**  
zu § 2 Abs. 1

Die Grenzen des Nationalparks verlaufen wie folgt:

1. Die Grenze des Nationalparks fällt im Nordosten und Norden, zwischen Grenzstein (Gr.St.) Nr. 1 und Gr.St. Nr. 3 auch im Westen, mit der Landesgrenze zusammen.
2. Die nördliche Begrenzung beginnt im Nordosten an der Landesgrenze beim Gr.St. Nr. 9.
  - a) <sup>1</sup>Die Grenze verläuft von dort entlang des westlichen Randes der Staatsstraße 2127 bis zum Gr.St. Nr. 43 und von dort zunächst in nordwestlicher, sodann in südwestlicher Richtung über die Gr.St. Nrn. 44 mit 58 bis zum Gr.St. Nr. 59. <sup>2</sup>Die Grenze verläuft sodann am östlichen Rand des „Reschwassers“ (Fl. Nr. 38, Gemarkung Mauther Forst) bis zur Einmündung des „Großen Schwarzbachs“ in dieses Gewässer; sie verläuft von hier weiter am östlichen Rand des „Reschwassers“ (Fl. Nrn. 131 und 132 Gemarkung Schönbrunn, gemeindezugehörig) bis zur Verlängerung einer über die Gr.St. Nrn. 38 bis 36 gezogenen Linie.
  - b) <sup>1</sup>Die Grenze verläuft von dort zunächst in nördlicher, sodann in nordwestlicher bis südwestlicher Richtung über die Gr.St. Nrn. 36 mit 70 bis zum Gr.St. Nr. 71. <sup>2</sup>Sie verläuft anschließend am südwestlichen und westlichen Rand der Fl. Nr. 79 Gemarkung Schönbrunn, gde. zugehörig, entlang des westlichen Randes des „Tiroler Baches“ bis zum Gr.St. Nr. 72. <sup>3</sup>Von diesem Gr.St. verläuft die Grenze zunächst in nordwestlicher, sodann in südlicher, anschließend wiederum in nordwestlicher Richtung über die Gr.St. Nrn. 73 mit 115 bis zu dem Punkt beim Waldjugendheim (Fl. Nr. 1105 Gemarkung Schönbrunn), an dem die Fl. Nrn. 1103, 1105 und 1106 Gemarkung Schönbrunn zusammenstoßen. <sup>4</sup>Von diesem Punkt aus verläuft die Grenze entlang der Grenzen des Naturdenkmals „Silberdistelwiese“ an den östlichen und südlichen Rändern der Fl. Nrn. 1103\*) und 1107\*) bis zur südwestlichen Ecke von Fl. Nr. 1107\*). <sup>5</sup>Von dort folgt die Grenze zunächst der östlichen, dann der südlichen, westlichen und nördlichen Grenze von Fl. Nr. 1102\*) bis zur Nordostecke von Fl. Nr. 1102. <sup>6</sup>Dort trifft die Grenze auf einen in südliche Richtung fließenden kleinen Bach. <sup>7</sup>Diesem Gewässer folgt die Grenze nach Norden bis zum Erreichen des Waldrandes und verläuft dann entlang des Waldrandes in südöstlicher Richtung, bis sie an der Südwestecke von Fl. Nr. 1105\*) wieder die Staatswaldgrenze erreicht. <sup>8</sup>Von dort verläuft die Grenze zunächst nach Norden und weiter in westlicher Richtung über die Gr.St. Nrn. 120 mit 141 bis zur Kreisstraße FRG 19 bei Gr.St. Nr. 142. <sup>9</sup>Sie überquert an dieser Stelle die Kreisstraße und verläuft sodann ab Gr.St. Nr. 143 zunächst am südöstlichen und sodann am südwestlichen Rand der Fl. Nr. 302 Gemarkung Schönbrunn, gde. zugehörig, bis zum „Sagwasser“ (Fl. Nr. 283 Gemarkung Schönbrunn, gde. zugehörig). <sup>10</sup>Die Grenze folgt anschließend dem östlichen Rand dieses Gewässergrundstücks bis zum Gr.St. Nr. 31. <sup>11</sup>Von dort verläuft die Grenze zunächst in nordwestlicher Richtung bis zum Gr.St. Nr. 29 und von diesem Gr.St. in nördlicher Richtung bis zum Gr.St. Nr. 5.
  - c) <sup>1</sup>Die Grenze verläuft ab Gr.St. Nr. 5 zunächst in westlicher Richtung über die Gr.St. Nrn. 6 mit 8 bis zum Gr.St. Nr. 9, sodann weiter nach Norden über Gr.St. Nr. 10 bis zum Gr.St. Nr. 11 und von dort nach Westen über Gr.St. Nr. 12 bis zum Gr.St. Nr. 13. <sup>2</sup>Von diesem Gr.St. verläuft die Grenze in südöstlicher Richtung über die Gr.St. Nrn. 14 mit 18 bis zum Gr.St. Nr. 19 und sodann nach Westen über die Gr.St. Nrn. 20 mit 31 bis zum Gr.St. Nr. 32. <sup>3</sup>Ab diesem Gr.St. verläuft die Grenze zunächst nach Norden bis zum Gr.St. Nr. 33, sodann in östlicher Richtung über die Gr.St. Nrn. 34 mit 37 bis zum Gr.St. Nr. 38 und von da überwiegend in nördlicher Richtung über die Gr.St. Nrn. 39 mit 57 bis zum Läuferstein östlich des Gr.St. Nr. 57. <sup>4</sup>Von dort verläuft die Grenze zunächst in nordwestlicher Richtung über Gr.St. Nr. 58 bis zum Gr.St. Nr. 59, sodann nach Südwesten über die Gr.St. Nrn. 60 mit 62 bis zum Gr.St. Nr. 63, anschließend wiederum nach Nordwesten über die Gr.St. Nrn. 64 mit 66 bis zum Wegegrundstück Fl. Nr. 1422 Gemarkung Neuschönau, gde. zugehörig, überquert dieses Wegegrundstück und verläuft schließlich in südwestlicher Richtung bis zum Gr.St. Nr. 75. <sup>5</sup>Von dort verläuft die Grenze zunächst nach Nordwesten über Gr.St. Nr. 76 bis zum Gr.St. Nr. 77, von da nach Südwesten über die Gr.St. Nrn. 78 und 79 bis zum Gr.St. Nr. 80, sodann in südöstlicher Richtung über Gr.St. Nr. 81 bis zum Gr.St. Nr. 82, anschließend nach Süden über Gr.St. Nr. 83 bis zum Gr.St. Nr. 84, schließlich in südwestlicher Richtung über Gr.St. Nr. 85 bis zum Gr.St. Nr. 86 und von dort in nordwestlicher Richtung über die Gr.St. Nrn. 87 und 88 bis zur Gemeindeverbindungsstraße Neuschönau-Haslach (Fl. Nr. 1158/2 Gemarkung Neuschönau, gde. zugehörig). <sup>6</sup>Die Grenze verläuft sodann am westlichen Rand dieser Gemeindeverbindungsstraße bis in Höhe des Gr.St. Nr. 120. <sup>7</sup>Von dort verläuft die Grenze über Gr.St. Nr. 120 nach Südwesten zum Gr.St. Nr. 121 und von dort in nordwestlicher Richtung bis zum Gr.St. Nr. 125. <sup>8</sup>Von dort verläuft die Grenze in westlicher Richtung bis zum Gr.St. Nr. 126, überquert sodann die Gemeindeverbindungsstraße Neuschönau-Haslach (Fl. Nr. 1158/2 Gemarkung Neuschönau) und verläuft anschließend am nördlichen Rand dieser Gemeindeverbindungsstraße bis zum Gewässergrundstück „Kleine Ohe“ (Fl. Nr. 1323 Gemarkung Neuschönau, gde. zugehörig).

\*) Gemarkung Schönbrunn

- d) <sup>1</sup>Die Grenze überquert dort das Gewässergrundstück „Kleine Ohe“ (Fl.Nr. 1323 Gemarkung Neuschönau, gde.zugehörig) und verläuft weiter an dessen südwestlichem Rand bis zum Grundstück Fl.Nr. 267 (Gemarkung St. Oswald, gde.zugehörig). <sup>2</sup>Sie folgt anschließend dem südöstlichen, südwestlichen und weiter dem nordwestlichen Rand der Grundstücke Fl.Nr. 267 und 276 Gemarkung St. Oswald und verläuft anschließend am südwestlichen Rand des Gewässergrundstücks „Kleine Ohe“ (Fl.Nr. 1554 Gemarkung Neuschönau, gde.frei) bis zur südöstlichen Ecke von Fl.Nr. 778 Gemarkung St. Oswald. <sup>3</sup>An diesem Punkt schwenkt die Grenze nach Südwesten und verläuft entlang der westlichen, südlichen und östlichen Grenze von Fl.Nr. 777/2 bis in Höhe der südöstlichen Ecke von Fl.Nr. 779, wo die Grenze das Straßengrundstück Fl.Nr. 737 überquert und am südlichen Rand von Fl.Nr. 779 weiterverläuft. <sup>4</sup>An der südwestlichen Ecke von Fl.Nr. 779 biegt die Grenze nach Nordwesten ab und folgt den westlichen Grenzen der Fl.Nrn. 779, 779/2, 780, 782, 782/2, 785, 786, 791 und 809/2. <sup>5</sup>Bei der nordöstlichen Ecke von Fl.Nr. 809/2 schwenkt die Grenze nach Osten entlang der nördlichen Ränder von Fl.Nr. 809/2 und Fl.Nr. 805 bis zur südöstlichen Ecke von Fl.Nr. 807. <sup>6</sup>Von dort verläuft die Grenze nach Nordwesten über die Gr.St. Nrn. 144 mit 145 einschließlich einiger Läufersteine bis zum Gr.St. Nr. 146, von da nach Westen bis zum Gr.St. Nr. 147 und weiter bis zum Westrand der Kreisstraße FRG 23. <sup>7</sup>Von dort verläuft die Grenze nach Nordwesten und Südwesten entlang dem Grundstück mit der Fl.Nr. 857/1 bis zu dessen Südwestecke. <sup>8</sup>Von dort verläuft die Grenze erneut nach Westen bis zum Gr.St. Nr. 1. <sup>9</sup>Ab dem Gr.St. Nr. 1 verläuft die Grenze zunächst weiter nach Westen in Richtung auf den Gr.St. Nr. 2, biegt aber noch vor diesem spitzwinkelig nach Südwesten entlang der Westgrenzen der Fl.Nrn. 856, 857, 858, 859/2, 860, 860/3, 862, 863/4 ab, schwenkt dann bei der Fl.Nr. 863/3, mit Ausnahme einiger kurzer Südkehren, in westliche Richtung ein und verläuft dann weiter entlang der Südgrenze der Fl.Nr. 884/2 und von der Südwestecke der Fl.Nr. 884/2 in gerader Linie (durch Fl.Nr. 864) zur Nordost-Ecke von Fl.Nr. 876/2. <sup>10</sup>Von dort folgt die Grenze der Ostgrenze der Fl.Nr. 876/2, den Südgrenzen der Fl.Nrn. 876/2, 892, 1330, 1328, 1319, der Ostgrenze der Fl.Nr. 1297 und von der Südostecke der Fl.Nr. 1297 ab den Nordgrenzen der Fl.Nrn. 1304 und 1219. <sup>11</sup>Über die Südgrenze der Fl.Nr. 1228 hinaus verläuft die Grenze entlang der gedachten Verlängerung der Südgrenze von Fl.Nr. 1228 durch Fl.Nr. 1227 bis zur Westgrenze von Fl.Nr. 1227. <sup>12</sup>Von diesem Punkt ab folgt die Grenze nach Norden dem sog. „Klosterweg“ – im Bereich der „Anger- und Zwergäcker“ –, schwenkt bei der Südostecke der Fl.Nr. 1359/2 wieder nach Westen ein und verläuft dann entlang den Südgrenzen der Fl.Nrn. 1359/2, 1360/2, 1361, 1362, 1362/3, 1363, 1364/1 und 1812 und schließlich entlang des südlichen Ufers der Großen Ohe bis zur Nordostecke von Fl.Nr. 1816. <sup>13</sup>Von dort geht die Grenze entlang der Ostgrenze der Fl.Nr. 1816 in Richtung Süden weiter und verläuft ab der Südostecke der Fl.Nr. 1816 nach Westen bis zum Übergang über die Große Ohe an der Südwestecke der Fl.Nr. 1816. <sup>14</sup>Die weitere Grenze wird durch das Westufer der Großen Ohe in Richtung Norden gebildet, bis die Grenze an der Nordostecke an der Fl.Nr. 1954/6 nach Westen abbiegt und bis zur Südostecke der Fl.Nr. 1964 weitergeht. <sup>15</sup>Ab hier deckt sich die Grenze mit der Ost-, Nord- und schließlich Nordwestgrenze der Fl.Nr. 1964 bis zum Gr.St. Nr. 41. <sup>16</sup>Von dort verläuft die Grenze entlang des westlichen Randes der Fl.Nr. 2073 Gemarkung St. Oswald über die Gr.St. Nr. 42 bis 46. <sup>17</sup>Von dort verläuft die Grenze über Gr.St. Nr. 49 nach Nordwesten bis zum Gr.St. Nr. 50, sodann überwiegend in südwestlicher Richtung über die Gr.St. Nrn. 51 mit 59 bis zum Gewässergrundstück „Große Ohe“ (Fl.Nr. 1945 Gemarkung St. Oswald, gde.zugehörig). <sup>18</sup>Sie folgt dem südlichen Rand dieses Gewässergrundstücks, überquert in Höhe der Fl.Nr. 2051/5 (Gemarkung St. Oswald, gde.zugehörig) die Kreisstraße FRG 4 und verläuft sodann nach Südwesten bis zum Gr.St. Nr. 1.
- e) <sup>1</sup>Vom Gr.St. Nr. 1 verläuft die Grenze nach Nordwesten bis zum Gr.St. Nr. 5, folgt anschließend dem südwestlichen Rand des Gewässergrundstücks „Schwarzach“ (Fl.Nr. 488 Gemarkung Klingenbrunn), verläuft anschließend bei Gr.St. Nr. 6 nach Nordosten entlang der Ostgrenzen der Fl.Nrn. 493/2, 493, 563/2, folgt dann dem nördlichen Rand der Fl.Nr. 563/2 (Waldsportplatz) und überquert den „Trosselweg“ (Fl.Nr. 496 Gemarkung Klingenbrunn). <sup>2</sup>Anschließend verläuft die Grenze am südlichen und westlichen Rand der Fl.Nr. 500 entlang der Straßengrundstücke Fl.Nr. 522 und 517/3. <sup>3</sup>In Höhe der nordöstlichen Ecke von Fl.Nr. 500/2 überquert die Grenze die Fl.Nr. 517/3 (Gemeindeverbindungsstraße von Spiegelau nach Neu- hütte) und folgt weiter dem südlichen Rand der Fl.Nr. 500 Gemarkung Klingenbrunn bis zum östlichen Rand der gemeindeeigenen „Schwarzachstraße“ (Fl.Nr. 394/12 Gemarkung Klingenbrunn). <sup>4</sup>Die Grenze überquert diese Straße und verläuft zunächst am östlichen Rand der Fl.Nr. 394/7 Gemarkung Klingenbrunn nach Süden, sodann an der Südgrenze dieser Fl.Nr. nach Westen bis zur Bahnlinie Zwiesel-Grafenau. <sup>5</sup>Die Grenze folgt am nordöstlichen Rand dieser Bahnlinie bis zur südlichen Grenze der Fl.Nr. 618/34 Gemarkung Klingenbrunn. <sup>6</sup>Sie verläuft anschließend am südlichen und östlichen Rand der Fl.Nr. 618/34 und weiter am östlichen und nördlichen Rand der Fl.Nr. 618/51 Gemarkung Klingenbrunn bis zum gemeindeeigenen Wegegrundstück Fl.Nr. 621/20 Gemarkung Klingenbrunn. <sup>7</sup>Die Grenze überquert dieses Grundstück und verläuft an dessen westlichen Rand nach Südwesten bis zur Bahnlinie Zwiesel-Grafenau. <sup>8</sup>Sie folgt dieser Bahnlinie bis zum Gewässergrundstück „Flanitz“ (Fl.Nr. 615 Gemarkung Klingenbrunn).

<sup>9</sup>Von dort verläuft die Grenze am westlichen Rand der Fl.Nr. 1242/2 Gemarkung Frauenau nach Norden und anschließend am westlichen Rand des Gewässergrundstücks „Flanitz“ (Fl.Nr. 615 Gemarkung Klingenbrunn, zugleich Landkreisgrenze) in nördlicher bis nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung des Gewässergrundstücks 614/2 Gemarkung Klingenbrunn. <sup>10</sup>Von dort verläuft die Grenze nach Norden bis zum Gr.St.Nr. 1, sodann nach Nordosten bis zum Gr.St. Nr. 2.

- f) <sup>1</sup>Von diesem Gr.St. verläuft die Grenze im Landkreis Regen in nordöstlicher Richtung über die Gr.St.Nrn. 81 mit 76 zum Gr.St. Nr. 75, anschließend nach Nordwesten über die Gr.St.Nrn. 74 und 71 bis zum Gr.St. Nr. 70 und von dort in nordöstlicher bis östlicher Richtung über die Gr.St. Nrn. 69 mit 38 bis zum Gr.St. Nr. 37. <sup>2</sup>Von dort verläuft die Grenze in südöstlicher Richtung entlang der Grenze des Bayerischen Forstamts Zwiesel und erreicht bei Gr.St.Nr. 24 die Landesgrenze.

411-1-W

**Verordnung  
zur Übertragung der Ermächtigung  
zum Erlaß von Rechtsverordnungen  
nach dem Börsenrecht**

**Vom 28. Juli 1992**

Auf Grund von § 3 Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 2, § 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz und Abs. 4 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (BGBl III 4110-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1989 (BGBl I S. 1412) und § 16 Abs. 2 Satz 2 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl I S. 2749) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die der Landesregierung nach § 3 Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 30 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 des Börsengesetzes zustehende Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr übertragen.

§ 2

Die der Landesregierung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes zustehende Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr übertragen.

§ 3

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Börsengesetz vom 13. August 1975 (BayRS 411-1-W) außer Kraft.

München, den 28. Juli 1992

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Max Streibl

2235-1-1-2-16-K

**Verordnung  
über den Ausbau staatlicher Gymnasien  
im Jahr 1992**

**Vom 12. Juni 1992**

Auf Grund von Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1992 wird im Rahmen des Schulentwicklungsplanes in Neufahrn, Landkreis Freising, ein staatliches Gymnasium errichtet.

(2) <sup>1</sup>Das Gymnasium Neufahrn wird als Vollschule mit den Jahrgangsstufen 5 mit 13 errichtet. <sup>2</sup>Es nimmt den Unterrichtsbetrieb mit den Jahrgangsstufen 5 und 6 auf.

§ 2

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst und von dem Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-Ost ausgeübt.

(2) <sup>1</sup>Die Regierung von Oberbayern ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung. <sup>2</sup>Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der Regierung von Oberbayern übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

München, den 12. Juni 1992

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2011-2-7-I

## **Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit**

**Vom 10. Juli 1992**

Auf Grund von Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl S. 152), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

(1) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu.

(2) <sup>1</sup>Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, daß diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Bullmastiff
- Bullterrier
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Rhodesian Ridgeback.

<sup>2</sup>Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 1 erfaßten Hunden.

(3) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

München, den 10. Juli 1992

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

200-25-1-1-I

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über abweichende Zuständigkeiten  
der staatlichen Behörden  
für das Bauwesen**

Vom 14. Juli 1992

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe (BayRS 200-25-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1991 (GVBl S. 184), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

§ 2 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten der staatlichen Behörden für das Bauwesen (BayRS 200-25-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1990 (GVBl S. 530), wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „Regierungsbezirk Oberbayern“ wird folgende Aufgabenzuweisung gestrichen:

„Planung und Bau der Bundesstraße 17 (neu) zwischen Klosterlechfeld und Landsberg a. Lech (A 96) einschließlich der damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben	– Landsberg am Lech	Straßenbauamt Augsburg“.
---	---------------------	--------------------------

2. Im Abschnitt „Regierungsbezirk Niederbayern“ wird die Aufgabenzuweisung

„Staatlicher Wasserbau (Ausbau) an der Isar	– Dingolfing-Landau Deggendorf	Wasserwirtschaftsamt Landshut“
---	-----------------------------------	--------------------------------

wie folgt ersetzt:

„Staatlicher Wasserbau (Ausbau) an der Isar von Flußkilometer 19,4 bis Flußkilometer 8,3	– Deggendorf	Wasserwirtschaftsamt Landshut“.
--	--------------	---------------------------------

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

München, den 14. Juli 1992

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

240-11-A

**Verordnung  
über die Übernahme  
und vorläufige Unterbringung von Aussiedlern  
(Übernahmeverordnung – ÜUV)**

Vom 15. Juli 1992

Es erlassen auf Grund

1. von §§ 6 und 10 des Flüchtlingsgesetzes (BayRS 240-1-1-1-A) das Bayerische Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung,
2. des Art. 7 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge (BayRS 240-2-A) das Bayerische Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen,
3. des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) das Bayerische Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen

folgende Verordnung:

## § 1

## Zweck

Diese Verordnung regelt die Übernahme und vorläufige Unterbringung von Aussiedlern im Freistaat Bayern.

## § 2

## Landesbeauftragte

<sup>1</sup>Aussiedler werden von den Landesbeauftragten nach Bayern übernommen. <sup>2</sup>Landesbeauftragte im Sinn dieser Verordnung sind die Beauftragten des Freistaates Bayern im Verteilungsverfahren.

## § 3

## Landeskoordinationsstelle

<sup>1</sup>Die Landeskoordinationsstelle koordiniert die Weiterleitung der vom Freistaat Bayern übernommenen Aussiedler gemäß den in § 6 genannten Verteilungskriterien. <sup>2</sup>Die Landeskoordinationsstelle ist bei der Durchgangsstelle für Aussiedler in Nürnberg eingerichtet.

## § 4

## Regierungsaufnahmestellen

(1) <sup>1</sup>Die Landesbeauftragten leiten die vom Freistaat Bayern übernommenen Aussiedler an Regierungsaufnahmestellen weiter. <sup>2</sup>Die Regierungsaufnahmestellen werden von den Regierungen eingerichtet und betrieben. <sup>3</sup>Die Regierungsaufnahmestellen haben die unverzügliche Übernahme der von den Landesbeauftragten weitergeleiteten Personen sicherzustellen.

(2) Die Regierungsaufnahmestellen leiten grundsätzlich die Aussiedler innerhalb des Regierungsbezirks in eine Einrichtung der vorläufigen Unterbringung weiter.

(3) Die Regierungsaufnahmestellen fertigen bei der Weiterleitung einen Einweisungsschein, der folgende Angaben enthält:

1. Registrierscheinnummer,
2. Name, Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Herkunftsland,
6. Religion (freiwillige Angabe),
7. Beruf (freiwillige Angabe),
8. Namen, Vornamen und Geburtsdaten der mit eingereisten Familienmitglieder,
9. Weiterleitungsanschrift.

## § 5

Einrichtungen  
der vorläufigen Unterbringung

(1) <sup>1</sup>Die Regierungen haben die Aufgabe, in ausreichendem Umfang Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung einzurichten und zu betreiben. <sup>2</sup>Die Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden haben bei der Einrichtung dieser Objekte mitzuwirken; sie sollen insbesondere den Regierungen geeignete Objekte zur Anmietung anbieten.

(2) <sup>1</sup>Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sind insbesondere Übergangswohnheime und Übergangswohnungen. <sup>2</sup>Träger der Einrichtungen ist der Freistaat Bayern.

(3) Die Übergangswohnheime sind nach Möglichkeit außerhalb der großen Verdichtungsräume bereitzustellen.

(4) <sup>1</sup>Die vorläufige Unterbringung kann auch in Ausweichunterbringungen erfolgen. <sup>2</sup>Diese gelten als Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung im Sinn dieser Verordnung.

## § 6

## Verteilung

(1) <sup>1</sup>Die Landesbeauftragten verteilen Aussiedler bei Anerkennungsfähigen Familienbindungen an die jeweilige Regierungsaufnahmestelle. <sup>2</sup>Anerkennungsfähige Bindungen sind Ehegatten zueinander, Verwandte ersten und zweiten Grades und Verschwägerter bis zum ersten Grad.

(2) Bei der weiteren Verteilung werden vorrangig die Regierungsbezirke berücksichtigt, in denen Arbeitsplätze oder Wohnungen zur Verfügung stehen oder aus deren Kommunen der Wunsch nach Zuweisung von Aussiedlern vorgebracht wird.

(3) <sup>1</sup>Die Weiterleitung der übrigen Personen erfolgt grundsätzlich nach folgendem Schlüssel:

Regierungsbezirk Oberbayern	23,7 v. H.
Regierungsbezirk Niederbayern	12,9 v. H.
Regierungsbezirk Oberpfalz	12,1 v. H.
Regierungsbezirk Oberfranken	13,0 v. H.
Regierungsbezirk Mittelfranken	8,4 v. H.
Regierungsbezirk Unterfranken	15,1 v. H.
Regierungsbezirk Schwaben	14,8 v. H.

<sup>2</sup>Dabei werden die nach Absatz 1 verteilten Personen berücksichtigt.

(4) Bei der Weiterleitung sind die Interessen der Betroffenen zu würdigen.

(5) <sup>1</sup>Die Landesbeauftragten leiten Mehrfertigungen der Registrierscheine unverzüglich an die jeweiligen Regierungsaufnahmestellen weiter. <sup>2</sup>Die Regierungsaufnahmestellen leiten eine Mehrfertigung an das örtlich zuständige Ausgleichsamt weiter.

## § 7

### Einweisung in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

(1) Die Regierungsaufnahmestellen weisen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung ein:

1. Personen, die von den Landesbeauftragten weitergeleitet wurden,
2. Personen, die den vorläufigen Nachweis eines bayerischen Ausgleichsamtes vorlegen, daß mit der Anerkennung im Sinn des Bundesvertriebenengesetzes zu rechnen ist; in diesen Fällen ist die Landeskoordinationsstelle zu benachrichtigen.

(2) <sup>1</sup>Eine Einweisung erfolgt nur, wenn die betroffenen Aussiedler eine vorläufige staatliche Unterkunft in Anspruch nehmen wollen. <sup>2</sup>Durch die Einweisung wird zwischen der übernommenen Person und dem Freistaat Bayern ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

## § 8

### Wechsel der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung

(1) Einen Wechsel der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung innerhalb des jeweiligen Regierungsbezirkes führen die Regierungsaufnahmestellen durch.

(2) <sup>1</sup>Über den Wechsel in einen anderen Regierungsbezirk entscheidet die Regierungsaufnahmestelle des übernehmenden Regierungsbezirkes. <sup>2</sup>Sie führt den Wechsel durch.

(3) Die Regierungsaufnahmestellen können einen Wechsel der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durchführen, wenn dadurch

1. den berechtigten Interessen der Betroffenen oder
2. einem berechtigten öffentlichen Interesse Rechnung getragen wird.

(4) Die Landeskoordinationsstelle ist von dieser erneuten Einweisung zu unterrichten.

## § 9

### Nutzungsverhältnis

(1) <sup>1</sup>Die Regierungen sind befugt, für die Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung Hausordnungen zu erlassen. <sup>2</sup>In der Hausordnung können die Nutzer insbesondere verpflichtet werden, die von ihnen genutzten Räume, Gebrauchsgegenstände und mitgenutzten Gemeinschaftsflächen zu reinigen, den Müll entsprechend den Satzungen zu entsorgen und die Ruhezeiten einzuhalten. <sup>3</sup>Das Aufstellen von Möbeln und Geräten durch die Nutzer kann von einer Genehmigung durch die Leitung der Unterkunft abhängig gemacht werden.

(2) Die Leitung dieser Einrichtungen ist befugt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Anordnungen zu treffen.

(3) <sup>1</sup>Die Dauer des Nutzungsverhältnisses soll auf einen möglichst kurzen Zeitraum beschränkt sein. <sup>2</sup>Die Nutzer sind verpflichtet, sich selbst um eine endgültige Wohnraumversorgung zu bemühen.

(4) <sup>1</sup>Sind die Nutzer vorübergehend zum Zweck einer Schulungsmaßnahme auswärtig untergebracht und räumen sie vollständig ihren Platz in der Einrichtung zur anderweitigen Nutzung, so sind sie nach Abschluß der Schulungsmaßnahme grundsätzlich wieder in dieselbe Einrichtung der vorläufigen Unterbringung aufzunehmen. <sup>2</sup>Das Nutzungsverhältnis wird für diesen Zeitraum unterbrochen.

(5) Das Nutzungsverhältnis endet grundsätzlich, wenn Nutzer aus einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung ausziehen.

(6) <sup>1</sup>Das Nutzungsverhältnis kann von der jeweils zuständigen Regierung beendet werden, wenn die nutzende Person

1. mindestens zweimal gegen die Hausordnung oder eine Anordnung nach Absatz 2 verstößt,
2. schuldhaft in solchem Maße seine Verpflichtungen verletzt, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stört, daß die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
3. für zwei aufeinanderfolgende Termine die Nutzungsgebühren oder einen nicht unerheblichen Teil der Nutzungsgebühren nicht entrichtet hat,
4. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, die Nutzungsgebühren in Höhe eines Betrages nicht entrichtet hat, der die Nutzungsgebühren für zwei Monate erreicht,
5. sich erforderlichen Einweisungen in andere Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung oder erforderlichen Umquartierungen innerhalb der Einrichtung widersetzt,
6. zumutbaren Wohnraum ablehnt; bei der Feststellung der Zumutbarkeit sind insbesondere Arbeitsplatz und Familienbindung zu berücksichtigen.

## § 10

## Betreuung

(1) <sup>1</sup>Die Betreuung der vorläufig untergebrachten Aussiedler erfolgt durch die Leiter der Einrichtungen und die Ausgleichsämter. <sup>2</sup>Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der Bund der Vertriebenen wirken bei der Betreuung mit.

(2) <sup>1</sup>Zur Sicherstellung der Betreuung leiten die Regierungsaufnahmestellen jeweils eine Mehrfertigung des Einweisungsscheines gemäß § 4 Abs. 3 folgenden Stellen zu:

1. der Landeskoordinationsstelle,
2. der Leitung der jeweiligen Einrichtung der vorläufigen Unterbringung,
3. dem örtlich zuständigen Ausgleichsamt,
4. den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Bund der Vertriebenen (jeweils eine Kopie),
5. den zuständigen Meldebehörden.

<sup>2</sup>Die übermittelten Daten nach Satz 1 Nr. 4 dürfen ausschließlich für Betreuungszwecke verwendet werden. <sup>3</sup>Sie sind nach Abschluß der Betreuung, spätestens aber drei Jahre nach Zuleitung, zu löschen. <sup>4</sup>Die übermittelten Daten nach Satz 1 Nr. 5 sind nach Erfüllung der Meldepflicht, spätestens aber ein Jahr nach Zuleitung, zu löschen.

## § 11

## Nutzungsgebühren

(1) <sup>1</sup>Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung werden Nutzungsgebühren erhoben. <sup>2</sup>Keine Nutzungsgebühren werden für Räume erhoben, die zur Beratung und Betreuung der Bewohner zur Verfügung gestellt werden.

(2) Für die Unterbringung in Notquartieren werden keine Unterbringungsgebühren erhoben.

(3) Die Nutzungsgebühren werden am Ende eines Kalendermonats oder bei Beendigung der Nutzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen eingezahlt werden.

(4) <sup>1</sup>Gebührensschuldner sind die Personen, welche die Einrichtungen benutzen. <sup>2</sup>Gebührensschuldner sind ferner die Personen, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.

## § 12

## Höhe der Nutzungsgebühren

(1) <sup>1</sup>Die Unterbringungsgebühr für die vorläufige Unterbringung beträgt pro Person und Tag in

- |  |          |
|--|----------|
| 1. München   | 10,- DM, |
| 2. den Gemeinden in den Verdichtungs-<br>räumen im Sinn des Teils A Abschnitt II<br>Nummer 2 des Landesentwicklungs-<br>programms Bayern | 8,- DM,  |
| 3. den übrigen Gemeinden   | 6,- DM.  |

<sup>2</sup>Die Regierungen können in Härtefällen, die beispielsweise durch eine besonders beengte Unterbringung bedingt sind, Abschläge bis zu 50 v.H. festlegen. <sup>3</sup>Der Einzugs- und Auszugstag werden insgesamt als ein Tag berechnet.

(2) Für eine Vollverpflegung wird eine zusätzliche Verpflegungsgebühr in Höhe von 12,- DM pro Person und Tag erhoben.

(3) Während der Heizperiode (1. Oktober bis 30. April) wird eine Heizungsgebühr von 0,50 DM pro Person und Tag erhoben.

(4) Für die Inanspruchnahme eines zugewiesenen Stellplatzes für ein Kraftfahrzeug oder ein Kraftrad wird eine Stellplatzgebühr in Höhe von 0,50 DM pro Tag, für die Inanspruchnahme eines zugewiesenen Garagenplatzes eine Garagengebühr in Höhe von 1,50 DM pro Tag erhoben.

(5) <sup>1</sup>Für Minderjährige werden die Gebühren um 70 v.H. und für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr um 100 v.H. ermäßigt. <sup>2</sup>Die jeweilige Ermäßigung entfällt mit Ablauf des letzten Tages des Monats, in dem das maßgebende Lebensjahr vollendet wurde.

## § 13

## Erhöhung der Nutzungsgebühren

<sup>1</sup>Die Unterbringungsgebühren gemäß § 12 Abs. 1 und 5 erhöhen sich nach einem Aufenthalt in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung von 12 Monaten um 25 v.H., nach einer Aufenthaltsdauer von 18 Monaten um 50 v.H. jeweils zum Beginn des darauffolgenden Monats. <sup>2</sup>Die Dauer der Unterbrechung eines Nutzungsverhältnisses gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 zählt nicht als Aufenthaltsdauer gemäß Satz 1.

## § 14

## Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1992 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Auf Nutzungsverhältnisse von Übersiedlern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits vorläufig untergebracht sind, sind die Bestimmungen der Übernahmeverordnung entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Die Nutzungsverhältnisse von Übersiedlern enden zum 31. Dezember 1992, ohne daß im Einzelfall das Nutzungsverhältnis beendet werden muß. <sup>3</sup>Die Regierungen können in besonders begründeten Härtefällen die Nutzungsverhältnisse über den 31. Dezember 1992 hinaus befristet verlängern.

(3) § 11 Abs. 3 gilt bis 31. Dezember 1992 mit der Maßgabe, daß ein Monat mit 30 Tagen berechnet wird.

München, den 15. Juli 1992

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit, Familie und Sozialordnung**

Dr. Gebhard Glück, Staatsminister

2030-3-4-3-K

**Neunte Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Bewilligung von  
Teilzeitbeschäftigung und Urlaub  
nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes  
bei Lehrern und Pädagogischen Assistenten  
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Vom 16. Juli 1992

Auf Grund des Art. 80a Abs. 6 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes bei Lehrern und Pädagogischen Assistenten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1985 (GVBl S. 471, BayRS 2030-3-4-3-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1991 (GVBl S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Lehramt an Volksschulen, das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen; davon ausgenommen ist Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BayBG,“

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen, das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen, das Lehramt an beruf-

lichen Schulen; davon ausgenommen ist Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BayBG in den Fachrichtungen Wirtschaftswissenschaften, Metalltechnik und Elektrotechnik,“.

2. Dem § 5 Satz 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen, das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen, das Lehramt an beruflichen Schulen in den Fachrichtungen Wirtschaftswissenschaften, Metalltechnik und Elektrotechnik.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1992 in Kraft.

München, den 16. Juli 1992

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2032-2-82-A

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über Ausnahmen von den Obergrenzen  
für Beförderungssämter bei bayerischen  
Krankenkassen und deren Verbänden**

Vom 17. Juli 1992

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 (GVBl S. 231), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über Ausnahmen von den Obergrenzen für Beförderungssämter bei bayerischen Krankenkassen und deren Verbänden (BayRS 2032-2-82-A) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „2 Stellen“ und die Worte „1 Stelle“ jeweils durch die Worte „3 Stellen“ ersetzt.
2. In § 3 werden die Worte „2 Stellen“ durch die Worte „4 Stellen“ und die Worte „4 Stellen“ durch die Worte „6 Stellen“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Landesunmittelbare Träger der gesetzlichen Krankenversicherung mit bis zu 50 000 Mitgliedern können im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Stellen im gehobenen Dienst abweichend von § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes folgende Stellen ausweisen:

Krankenkassen mit

bis zu	5 000 Mitgliedern	2 Stellen nach BesGr A 11,
	5 001 bis 15 000 Mitgliedern	2 Stellen nach BesGr A 12,
	15 001 bis 25 000 Mitgliedern	2 Stellen nach BesGr A 13,
	25 001 bis 50 000 Mitgliedern	3 Stellen nach BesGr A 13.“

b) in Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Versicherte“ und in Absatz 2 Satz 2 das Wort „Versicherten“ jeweils durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

4. Es wird folgender neuer § 6 eingefügt:

## „§ 6

Bei landesunmittelbaren Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung mit bis zu 50 000 Mitgliedern und bei den Landesverbänden der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung kann abweichend von der Obergrenze in Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 der Bundesbesoldungsordnung eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 mit der Amtszulage nach dieser Fußnote ausgestattet werden.“

5. Der bisherige § 6 wird § 7.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten jedoch § 1 Nrn. 4 und 5 mit Wirkung vom 1. August 1991 in Kraft.

München, den 17. Juli 1992

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit, Familie und Sozialordnung**

Dr. Gebhard Glück, Staatsminister

2132-1-11-I

## Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung

Vom 20. Juli 1992

Auf Grund des Art. 90 Abs. 5 der Bayerischen Bauordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (Bautechnische Prüfungsverordnung – BauPrüfV) vom 11. November 1986 (GVBl S. 339, BayRS 2132-1-11-I) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. im Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens zwei Jahren als mit Tragwerksplanung befaßter Ingenieur oder als Hochschullehrer eigenverantwortlich und unabhängig im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2 oder 4 und Abs. 3 des Bayerischen Ingenieurekammergesetzes Bau (BayIKaBauG) vom 8. Juni 1990 (GVBl S. 164, BayRS 2133-2-I) tätig und in die Liste der Beratenden Ingenieure nach Art. 4 BayIKaBauG eingetragen ist oder

2. als Hochschullehrer, der keine Tätigkeit als Beratender Ingenieur ausübt, freiwilliges Mitglied in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau nach Art. 10 Abs. 2 Satz 1 BayIKaBauG ist,“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) die Nummern 2, 3, 5 und 6 werden gestrichen,

bb) die bisherige Nummer 4 wird Nummer 2.

2. § 7 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. der Prüflingenieur nicht mehr im Sinn von § 3 Abs. 1 Nr. 1 tätig ist.“

3. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Prüflingenieur darf sich der Mithilfe befähigter und zuverlässiger, angestellter Mitarbeiter oder als Hochschullehrer auch hauptberuflicher Mitarbeiter aus dem wissenschaftlichen Personal seines Fachbereichs bedienen.“

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Mitgesellschafter einer Gesellschaft Beratender Ingenieure, der der Prüflingenieur angehört, stehen angestellten Mitarbeitern gleich, sofern der Prüflingenieur hinsichtlich ihrer Mithilfe bei der Prüftätigkeit ein Weisungsrecht hat und die Prüfung am Sitz der Gesellschaft erfolgt.“

### § 2

1. § 1 Nrn. 1, 2. und 3. Buchst. a treten am 1. August 1992 in Kraft.

2. § 1 Nr. 3 Buchst. b tritt am 1. August 1993 in Kraft.

München, den 20. Juli 1992

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

2236-4-3-22-K

## Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen und Fachschulen im Jahr 1992

Vom 21. Juli 1992

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

## § 1

(1) <sup>1</sup>Es wird eine staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege in Kronach errichtet. <sup>2</sup>Die Schule wird organisatorisch mit der staatlichen Berufsschule Kronach verbunden.

(2) Träger des Schulaufwands im Sinn des Art. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes ist der Landkreis Kronach.

(3) Zum Schuljahr 1994/95 dürfen keine Bewerber mehr in die Jahrgangsstufe 10 aufgenommen, eine Klasse der Jahrgangsstufe 10 darf nicht mehr gebildet werden.

## § 2

(1) <sup>1</sup>Es wird eine staatliche Fachschule für Glasbautechnik in Vilshofen errichtet. <sup>2</sup>Die Schule wird organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule Vilshofen verbunden.

(2) Träger des Schulaufwands im Sinn des Art. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes ist der Berufsschulverband Passau.

## § 3

(1) Die Schulaufsicht wird von der örtlichen zuständigen Regierung ausgeübt; das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst ist oberste Schulaufsichtsbehörde.

(2) <sup>1</sup>Die örtlich zuständige Regierung ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung. <sup>2</sup>Als Amtskasse wird die örtlich zuständige Staatsoberkasse bestimmt. <sup>3</sup>Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden auf die örtlich zuständige Regierung übertragen.

## § 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

(2) § 1 tritt mit Ablauf des 31. Juli 1995 außer Kraft.

München, den 21. Juli 1992

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134